

Abschrift

Az.: 39 C 281/16



Amtsgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walter, Thummerer, Endler & Coll., Cottbuser Straße 35 b, 03149 Forst (Lausitz)

gegen

1.

.....
- Beklagter -

2.

.....
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Cottbus durch die Richterin am Amtsgericht am 23.01.2018 ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 401,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.08.2016 sowie

weitere, außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 39,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 30.12.2016 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 498,85 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Dies führte dazu, dass die zulässige Klage überwiegend begründet ist.

Die Beklagten sind dem Grunde nach zur Erstattung von Sachverständigenkosten verpflichtet. Das Gericht geht mit der überwiegenden Rechtsprechung (statt vieler: OLG München, Urteil vom 26.02.2016 - 10 U 579/15) davon aus, dass die Bagatellschadensgrenze bei 750,00 € anzusetzen ist, was zur Folge hat, dass darunter eine Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Geschädigten regelmäßig nicht erforderlich sein wird und er deshalb keine Erstattung der Kosten durch den Schädiger bzw. die Versicherung des Schädigers erhält. Aufgrund der hier vorliegenden Schadenshöhe durfte ein Sachverständigengutachten zur Feststellung des Schadens in Auftrag gegeben werden, die hierfür aufgewendeten Kosten sind ersatzfähig, soweit sie erforderlich waren. Die Beklagten können den Kläger nicht mit Erfolg darauf verweisen, dass er wegen der Geringfügigkeit des Schadens nur einen Kostenvoranschlag hätte einholen dürfen. Bei dieser Frage handelt es sich entgegen der Ansicht des Beklagten nicht erst um eine solche der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB), sondern um die bereits im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB zu beantwortende Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit, so dass die Darlegungs- und Beweislast hierfür beim Geschädigten liegt (BGH, Urteil vom 30. November 2004, NJW 2005, 356). Es kommt also darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter

nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für die Schadensfeststellung für geboten erachten durfte. Für diese Frage ist nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters sind einem Geschädigten diese Daten gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen ausgereicht hätten. Der Kläger hat die Reparaturkosten mit 1.207,42 € schlüssig dargelegt. Demgegenüber hat sich die Beklagtenseite lediglich darauf beschränkt pauschal gehaltene Aussagen zum Schadensbild zu treffen. Eine Konkretisierung der vorgeblich nur geringfügigen Schäden durch Vorlage etwaiger eigener Untersuchungen sind die Beklagten jedoch schuldig geblieben. Gerade Heckanstöße lassen nicht ohne weiteres erkennen ob darunter liegende Bauteile erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurden. Das abgerechnete Sachverständigenhonorar steht auch weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Einzelpositionen außer Verhältnis zu den ermittelten Reparaturkosten. Zur Frage des Bagatellschadens bestehen bei den Gerichten unterschiedliche Ansichten, ob die Grenze hierfür bei 500,00 Euro, 1.000,00 Euro oder anderen dazwischen liegenden Beträgen liege. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch dahinstehen. Der Nettoschaden von 974,02 Euro liegt jedenfalls nahe an der von den Beklagten für zutreffend erachteten Grenze von 1.000,00 Euro. Die Sachverständigenkosten sind daher dem Grunde nach zu ersetzen.

Im Hinblick auf die Höhe des geltend gemachten Ersatzanspruchs kann der Kläger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Er ist auch grundsätzlich berechtigt, einen Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Geschädigte grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig.

Gelingt der Nachweis der Erforderlichkeit, sind die geltend gemachten Sachverständigenkosten in voller Höhe zu erstatten. Liegen die berechneten und geltend gemachten Sachverständigenkosten unter den erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, die gegebenenfalls

nach § 287 ZPO geschätzt werden können steht dem Geschädigten allerdings im Hinblick auf das Bereicherungsverbot nur ein Anspruch in Höhe der tatsächlich vereinbarten bzw. in Rechnung gestellten Kosten zu. Seiner ihn im Rahmen des § 249 BGB treffenden Darlegungslast genügt der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der - von ihm beglichenen - Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen.

Für die vorliegende Fallkonstellation ergibt sich nach diesen Grundsätzen, nach Vorlage der Rechnung durch den Kläger, Folgendes:

Das Gericht schätzt im Rahmen des § 287 ZPO die übliche Vergütung, was das Grundhonorar betrifft, auf der Grundlage der BVSK-Befragung aus dem Jahr 2015. Das Grundhonorar in Höhe von 282,00 € ist hiernach nicht zu beanstanden, im übrigen von Beklagtenseite nicht substantiiert bestritten worden

Bei der Schätzung der Kosten für Originalfotos orientiert sich das Gericht an den Bestimmungen des JVEG, und legt hierzu 2,00 € netto zugrunde. Angefertigt wurden 7 Digitalfotos, so dass der Kläger 14,00 € beanspruchen kann. Für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens schätzt das Gericht die erforderlichen Kosten auf 1,90 € je Seite, und auf 0,50 € für Kopien was einen Erstattungsbetrag von 26,40 € netto ergibt.

Hinzu kommt eine Pauschale für Portoauslagen, Telefonkosten etc. welche das Gericht in Höhe von 15,00 € für angemessen erachtet. Darüber hinaus angefallene Kosten hat der Kläger weder dargetan noch sonst unter Beweis gestellt.

Fahrtkosten sind grundsätzlich in Höhe von 25,00 € pauschal als angemessen zu erachten. Voraussetzung ist indes, dass diese tatsächlich angefallen sind. Trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts hat der Kläger hierzu nicht weiter vorgetragen, so dass eine Erstattung dieser Kosten nicht stattfinden kann.

Insgesamt gebührt dem Kläger danach ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 337,40 € netto mithin 401,50 € brutto.

Die Nebenforderungen rechtfertigen sich unter Verzugsgesichtspunkten. Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten berechnet sich aus einem Gesamtgegenstandswert von bis zu 2.00,00 €, so dass dem Kläger der weiter geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 39,86 € gebührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Malek
Richterin am Amtsgericht